



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

Nr. ID BD00521530

vom 3. März 2022

Referenz-Nr.: ID BD00521530 / Archiv G 5 k / GWR k 1-8/71 / GWV 20220068

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

1/5

# Grundwasserfassung Seewerben. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Rheinau

Betroffene Gemeinderat Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau  
Gruppenwasserversorgung Kohlfirst, c/o Gemeindeverwaltung Laufen-Uhwiesen, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen  
Wasserversorgung Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau

- Massgebende Unterlagen
- Schutzonenplan Grundwasserfassung Seewerben (GWR k 1-8 und k 1-71) 1:1000 vom 18. November 2021
  - Schutzonenreglement Grundwasserfassung Seewerben vom 18. November 2021
  - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Rheinau vom 8. Februar 2022
- Massgebende Unterlagen
- Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassung Seewerben (GWR k 1-8 und k 1-71), Rheinau/ZH – Überprüfung und Anpassung der Schutzzone», Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 16. Oktober 2020

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

## Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10. Februar 2022 reichte die Gemeinde Rheinau die überarbeiteten Schutzonenakten der Trinkwasserfassung Seewerben (Grundwasserrechte/GWR k 1-8 und k 1-71) zur Genehmigung ein.

## Erwägungen

### Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1217/1979 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Seewerben genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden im Rahmen der Neuerteilung der Grundwasserrechte überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Kohlfirst und der Gemeinde Rheinau erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 16. Oktober 2020 die neuen Schutzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 5. November 2020 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 8. Februar 2022 hob der Gemeinderat Rheinau den alten Festsetzungsbeschluss vom 11. Dezember 1978 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Seewerben gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutz-zonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Rheinau.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1217/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen um das Pumpwerk Seewerben (GWR 1-8) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Rheinau vom 8. Februar 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen um die Trinkwasserfassung Seewerben (GWR k 1-8 und k 1-71) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Rheinau wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen um das Pumpwerk Seewerben zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Seewerben (Grundwasserrechte k 1-8 und k 1-71)**

*Rheinau. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0068 vom 3. März 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Rheinau vom 8. Februar 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Seewerben und das entsprechende Reglement genehmigt.*

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeindekanzlei Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau, eingesehen werden.»*

4. Der Gemeinderat Rheinau wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Rheinau wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Rheinau wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Rheinau nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung je zur Hälfte verrechnet.

Rechnungsadressen:

- Gruppenwasserversorgung Kohlfirst (GWK), c/o Gemeindeverwaltung Laufenhwiesen, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen
- Gemeinde Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau

Staatsgebühr:	Fr.	1198.80 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
<b>Total:</b>	<b>Fr.</b>	<b>1318.80</b>

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Feuerthalen, Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Feuerthalen
- Gruppenwasserversorgung Kohlfirst (GWK), c/o Gemeindeverwaltung Laufenhwiesen, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Wasserversorgung Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilage:
  - Gemeinderatsbeschluss Rheinau vom 8. Februar 2022
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch



**Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Im Auftrag des Amtschefs:

*M. Ghelfi*

Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand: **03. März 2022**

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich,

**09. Juni 2022**

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

*[Handwritten signature]*



## **W1.03.3 Festsetzung des Schutzzonenreglements für die Grundwasserfassung Seewerben**

### **Sachverhalt**

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1217/1979 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Seewerben genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden im Rahmen der Neu beurteilung der Grundwasserrechte überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Mit Mail vom 30. Oktober 2020 reichte die Gruppenwasserversorgung Kohlfirst (GWK) die überarbeiteten Schutzzonenakten dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ein, mit dem Gesuch, diese für eine zukünftige Entnahmemenge von 10'000l/min zu prüfen.

Das AWEL hat mit Schreiben vom 5. November 2020 die Vorprüfung zur Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen vorgenommen und die Parteien darüber informiert. Im Anschluss wurden die Schutzzonenakten nochmals überarbeitet und dem Gemeinderat Rheinau zur Stellungnahme unterbreitet. Mit GRB 21/132 vom 15.06.2021 hat der Gemeinderat Rheinau zum Entwurf des Schutzzonenreglements für die Grundwasserfassung Seewerben Stellung genommen und den Entwurf zur Prüfung und Überarbeitung zurückgewiesen.

Die von der Gemeinde Rheinau angebrachten Bemerkungen und Änderungsanliegen wurden zur Kenntnis genommen und umgesetzt. Die überarbeitete Version des Schutzzonenreglements für die Grundwasserfassung Seewerben, Version vom 21. September 2021, liegt nun vor.

Das Schutzzonenreglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Zone S1 Fassungsbereich
- Zone S2 Engere Schutzzone
- Zone S3 Weitere Schutzzone

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der Zone S2 soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundlagen für diese Schutzzone bildet der hydrologische Bericht (Nr. 191602) vom 16.10.2020 verfasst durch Jäckli Geologie AG.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan (Nr. 1) 1:1'000 gedruckt aus dem ÖREB am 15.11.2021 (verfasst von Ingesa AG).

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

## Erwägungen

Zu den Bestimmungen bezüglich der Radhofstrasse (spezielle Massnahmen) wird folgendes festgehalten:

### **Anordnung eines Fahrverbots für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung für die Radhofstrassen**

Ziffer 8.5

Die durch die Schutzzonen führende Radhofstrasse ist nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen im Bereich der Grundwasserschutzzonen mit einem Fahrverbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung zu belegen (Ausnahmen: Zubringerverkehr der Anstösser).

### **Bauliche Sicherung und Anpassung der Radhofstrasse in der Zone S2**

Ziffer 8.6

Der in der Zone S2 bestehende Abschnitt der Radhofstrasse, Rheinau, ist im Zusammenhang mit einer Sanierung der Strasse mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strasse eine direkte Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann.

*Mit E-Mail vom 5. Oktober 2021 hatte Annette Jenny vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich die Auslegung dieses Artikels festgehalten: «Ziffer 8.6 sagt aus, dass die Entwässerung der Radhofstrasse saniert werden muss und gibt den **Zeitpunkt** dafür an (im Zusammenhang mit einer Sanierung der Strasse).»*

Ziffer 8.7

Der bezeichnete Strassenbereich ist innerhalb der Zone S2 mit entsprechenden Abschlüssen zu versehen und das Niederschlagsabwasser ist nach ausserhalb der Schutzzone zu leiten und dort oberflächlich über die belebte Bodenschicht versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuführen oder abzuleiten.

*Mit E-Mail vom 5. Oktober 2021 hatte Annette Jenny vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich die Auslegung dieses Artikels festgehalten: «Ziffer 8.7 umschreibt, wie die Strasse saniert werden muss (Erstellung Randabschlüsse und Ableitung des Niederschlagsabwasser nach ausserhalb der Schutzzone).»*

Ziffer 8.8

Wenn eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen werden kann, kann im Einvernehmen mit dem Fassungseigentümer und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft im Sinne einer Ausnahme eine von Ziffer 8.6 abweichende Sanierungsfrist vereinbart werden.

*Mit E-Mail vom 5. Oktober 2021 hatte Annette Jenny vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich Folgendes festgehalten: «Üblicherweise müssen Strassen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Schutzzonen den Schutzzonenbestimmungen angepasst werden. Die Ausnahme, dass die Anpassung der Strassenentwässerung der Radhofstrasse erst bei einer planmässigen Strassensanierung erfolgen muss, ist damit begründet, dass die Strasse nur wenig befahren ist und dass günstige hydrogeologische Voraussetzungen bestehen und dass auch kein negativer Einfluss der Strasse auf das Grundwasser festgestellt werden kann.»*

Mit diesen Bestimmungen werden die Anträge des Gemeinderates gemäss GRB 21/132 vom 15.06.2021 umgesetzt. Im Übrigen hat der Gemeinderat keine Einwände zu den restlich ausgewiesenen Flächen der Schutzzonen, da diese zu einem Grossteil Kultur- und Waldfläche betreffen. Auch gegen die übrigen Bestimmungen im Reglement bestehen keine Einwände.

Der Festsetzungsbeschluss vom 11. Dezember 1978 wird aufgehoben und die überarbeiteten Schutzzonen (gemäss Schutzzonenreglement vom 21.09.2021 und Schutzzonenplan 1:1'000 vom 24.08.2021) werden neu festgesetzt.

Dieser Gemeinderatsbeschluss sowie sieben unterzeichnete Exemplare der Schutzzonenakten sind dem AWEL zur Genehmigung einzureichen.

Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie die Genehmigung des AWEL sind durch den Gemeinderat gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern direkt mitzuteilen (§ 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Das heisst, den Grundeigentümern sind der Gemeinderatsbeschluss, die Genehmigung des AWEL sowie der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement zuzustellen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.

## Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Festsetzungsbeschluss vom 11. Dezember 1978 wird aufgehoben und die überarbeiteten Schutzzonen (gemäss Schutzzonenreglement vom 18.11.2021 und Schutzzonenplan 1:1'000 vom 18.11.2021) werden neu festgesetzt.
2. Mitteilung an:
  - Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz, Grundwasser und Wasserversorgung, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich, unter Beilage des unterzeichneten Schutzzonenreglements, Version vom 18.11.2021, und des unterzeichneten Schutzzonenplan, 1:1'000 vom 18.11.2021, in **siebenfacher** Ausführung
  - Gruppenwasserversorgung Kohlfirst (GWK), Erich Wipf, c/o Gemeindeverwaltung Uhwiesen, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen
  - Ingesa AG, Landstrasse 51, 8450 Andelfingen
  - Brunnenmeister, Thomas Werner, Werner Haustechnik AG, Austrasse 15, 8462 Rheinau
  - Ressortleiter
  - Dossier

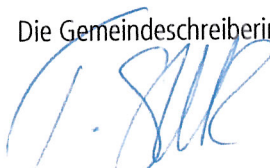
## GEMEINDERAT RHEINAU

Der Gemeindepräsident:



Andreas Jenni

Die Gemeindeschreiberin:



Tiffany Steiger

**Rubrik:** Raumplanung  
**Unterrubrik:** Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung  
**Publikationsdatum:** KABZH 06.05.2022  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 06.05.2025  
**Meldungsnummer:** RP-ZH02-0000001377

**Publizierende Stelle**  
Gemeinde Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau

## **Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Seewerben (Grundwasserrecht k 1-8 und k 1-71) Rheinau, Genehmigung**

**Betrifft:** 8462 Rheinau

### **Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:**

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0068 vom 3. März 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Rheinau vom 8. Februar 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Seewerben und das entsprechende Reglement genehmigt.

**Beschluss-/Verfügungsnummer:** AWEL, GWV 2022-0068

**Beschluss-/Verfügungsdatum:** 03.03.2022

### **Angaben zur Auflage:**

Die Akten können vom 6. Mai bis 5. Juni 2022 auf der Gemeindekanzlei Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau, eingesehen werden.

### **Ergänzende rechtliche Hinweise:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 05.06.2022

**Kontaktstelle:**

Gemeinde Rheinau

Schulstrasse 11

8462 Rheinau